

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

TOP 11	Aufhebungssatzung zur Platz- und Gebührenordnung für den Campingplatz im Erholungsgebiet Riedsee der Stadt Riedstadt	DS-VIII-472/11
TOP 12	5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt	DS-VIII-473/11
TOP 13	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Crumstadt	DS-VIII-457/10
TOP 14	Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Goddelau	DS-VIII-474/11
TOP 15	Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für den Bauhof	DS-VIII-475/11
TOP 16	Eigenbetrieb Stadtwerke Riedstadt hier: Bestellung eines Prüfers für das Wirtschaftsjahr 2010	DS-VIII-476/11
TOP 17	Grundsatzbeschluss zu den Bauplatzpreisen im Baugebiet „Im gemeinen Löhchen“ im Stadtteil Erfelden, 2. Bauabschnitt	DS-VIII-477/11
TOP 18	Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen vom 9. bzw. 23. Januar 2011 gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz	DS-VIII-478/11
TOP 19	Anträge	
	19.1. Antrag der FDP-Fraktion zur geplanten Flugroutenänderung zum Frankfurter Flughafen	DS-VIII-439/10
	19.2. Antrag der WIR-Fraktion zur aktuellen Schnakenbekämpfung	DS-VIII-440/10
	19.3. Antrag der CDU-Fraktion zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen	DS-VIII-479/11
	19.4. Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung von Bürgerversammlungen	DS-VIII-480/11
	19.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet	DS-VIII-481/11
	19.6. Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrsberuhigung in der Ziegeleistraße im Stadtteil Erfelden	DS-VIII-482/11

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

- | | | |
|---------------|--|----------------|
| | 19.7. Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Eingrünung
des Gewerbegebietes in Wolfskehlen „Auf dem
Forst“ | DS-VIII-483/11 |
| | 19.8. Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Umgestaltung
der Fischergasse im Stadtteil Erfelden | DS-VIII-484/11 |
| TOP 20 | Anfrage der FDP-Fraktion zu Baumängeln am Rathaus | DS-VIII-485/11 |

Erweiterung der Tagesordnung:

- | | | |
|---------------|--|----------------|
| TOP 19 | 19.9. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion
betreffend Hessische Landesregierung sichert
kommunale Infrastruktur | DS-VIII-486/11 |
|---------------|--|----------------|

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

Magistrat: Zettel, Erika Erste Stadträtin
Bonn, Werner
Buhl, Günter
Effertz, Karlheinz
Fischer, Thomas
Hellwig, Harald
Krug, Heinz
Schaffner, Norbert

Ausländerbeirat: Mahmood, Ahmad Muzaffar

entschuldigt: Fiederer, Patrick SPD-Fraktion
Friedrich, Carola GLR-Fraktion
Schellhaas, Petra GLR-Fraktion

Verwaltung: Fröhlich, Rainer Parlamentsbüro

Schriftführerin: Schneider, Ute

1 Vertreter der Presse

ca. 15 ZuhörerInnen

Beginn: 19:12 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:12 Uhr die 30. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der Vorsitzende gratuliert Thomas Fischer, Heinz-Josef Henrich, Ciro Schisano, Erika Zettel, Petra Schellhaas, Norbert Schaffner, Martin Bopp und Richard Kraft zum Geburtstag.

Es gibt einen Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion auf Ergänzung der Tagesordnung: Hessische Landesregierung sichert kommunale Infrastruktur

Der Ergänzung der Tagesordnung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Antrag ist der neue Tagesordnungspunkt 19.9.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 6, 15, 19.1., 19.3, 19.4, 19.5., 19.7. 19.8. und 19.9. mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden.

TOP 1 **Mitteilungen**

a) des Vorsitzenden

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass seine Amtseinführung zum Bürgermeister am 18. März stattfinden wird. Eine Einladung folgt.

b) des Magistrats

Die Erste Stadträtin Erika Zettel berichtet:

1. Glückwünsche an den neu gewählten Bürgermeister

Der Magistrat spricht dem neu gewählten Bürgermeister seine herzlichen Glückwünsche aus und wünscht eine glückliche Hand.

2. Haushaltswirtschaftliche Sperre

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am Dienstag eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 114 n HGO ab 01. März 2011 beschlossen. Die Sperre gilt für sämtliche Ausgaben der Stadt, sofern sie einen Bagatellbetrag von 150 Euro überschreiten und nicht aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Grundlagen zu leisten sind. Vor Abschluss neuer Aufträge oder Verträge ist die Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen. Der Beschluss erging auf Empfehlung des Landrates aufgrund der Haushaltsgenehmigung für 2011.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Der Personalrat und die Vertrauensleute der Gewerkschaft ver.di haben sich mit dem Thema „interkommunale Zusammenarbeit“ befasst und hierzu ein Flugblatt herausgegeben, das die grundsätzlichen Voraussetzungen aus Sicht der Arbeitnehmerschaft auflistet. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird das Flugblatt heute Abend an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung verteilt.

4. Offene Fragen aus dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- a) Herr Dr. Grafenstein (FDP) hat sich im Zusammenhang mit dem Bericht des Immobilienbetriebs danach erkundigt, wie die Verluste des Campingplatzes zustande kommen. Ursache ist die Tatsache, dass lediglich für das 1. Quartal 2010 Pachteinnahmen erzielt wurden. Eine Abrechnung der Nebenkosten mit der Riedsee GmbH hat für 2010 noch nicht stattgefunden. Eine Auswertung der entsprechenden Kostenstelle wird heute Abend den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.
- b) Herr Bock (GLR) wünschte einen Plan-Ist-Vergleich zu dem Bericht der Grundstücksgeschäfte 2010. Auch diese Auswertung wird heute Abend den Fraktionsvorsitzenden ausgehändigt.

5. Missbilligung Verena Wokan durch den Magistrat

Die Stadtverordnete Verena Wokan hat im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss erklärt, dass sie an einem Sonntag außen am Gerüst des Rathauses hochgeklettert ist, um die dortige Baustelle zu besichtigen und Fotos zu machen. Der Magistrat hat sich in seiner jüngsten Sitzung mit diesem Vorfall beschäftigt und seine Missbilligung über das Verhalten von Frau Wokan ausgedrückt. Er sieht in dem Verhalten ein Ausdruck eines übersteigerten Misstrauens, das weder gerechtfertigt ist, noch durch die Regelungen der HGO zur Überwachung der Verwaltung gedeckt wird. Der Magistrat und die Verwaltung hätten jederzeit für Auskünfte oder auch Ortsbesichtigungen zur Verfügung gestanden.

TOP 2 Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Dezember 2010

Dem Protokoll wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 3 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss DS-VIII-464/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Beschlussfassung zur Prüfung der während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlagen beigefügten Beschlussvorlagen zu den während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.

- b) Beschlussfassung zur Prüfung der während der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und Bürger nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahme
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage zu der während der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und Bürger nach § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahme.

- c) Beschluss des Bebauungsplanes (Satzungsbeschluss)
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ in der Fassung Januar 2011 mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichzeitig die im Bebauungsplan enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit den Bebauungsplan in Kraft zu setzen.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

**TOP 4 Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
 „Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt
 hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss DS-VIII-465/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag Stand 12.11.2010 zu. Die Wertung der Stellungnahmen ist in die genehmigungsfähige Planfassung eingearbeitet.
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf des Bebauungsplanes Riedstadt-Crumstadt, Im Sand II unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung.

Der Magistrat wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Im Sand II dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung zuzuleiten.

Der Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

**TOP 5 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedstadt
 „Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil
 Crumstadt
 hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss DS-VIII-466/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag Stand 16.11.2010 zu.
Der Magistrat wird beauftragt, die Wertung der Stellungnahmen in die genehmigungsfähige Planfassung einzuarbeiten.
- b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil Crumstadt unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung.
Der Magistrat wird beauftragt, den Beschluss zur Wertung zu den einzelnen Stellungnahmen in die Satzung der Änderung des Flächennutzungsplanes „Östlich der Walther-Rathenau-Straße“ im Stadtteil Crumstadt einzuarbeiten und die Satzung dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung zuzuleiten.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 Bauleitplanung der Stadt Riedstadt
 hier: Änderung verschiedener Bebauungspläne in
 in den Stadtteilen Erfelden und Goddelau
 (Aufstellungsbeschluss) DS-VIII-468/11**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung folgender Bebauungspläne:

Stadtteil Erfelden:

- Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“ (von 2003)
- Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen 1. Änderung“ (von

2010)

Stadtteil Goddelau:

- Bebauungsplan „Am Hohen Weg“ (von 2001)
- Bebauungsplan „Südlich des Taurogger Platzes“ (von 2008)
- Bebauungsplan „Am Hohen Weg (2. BA) 1. Änderung“ (von 2008)
- Bebauungsplan „Am Hohen Weg (2. BA) 2. Änderung“ (von 2009)

Die Änderung umfasst in sämtlichen Bebauungsplänen die Integration einer Festsetzung des Höhengniveaus gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

(2) Die Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt im vereinfachten Verfahren nach §13 des Baugesetzbuches.

(3) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 8 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Riedstadt
 „Rosen- und Tulpenweg“ im Stadtteil Leeheim
 hier: Wertungs- und Satzungsbeschluss DS-VIII-469/11**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

a) Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Bürger nach § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die eingegangenen Stellungnahmen aus der gleichzeitigen Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Kenntnis. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem erarbeiteten Wertungsvorschlag Stand 24.01.2011 zu.

Die Wertung der Stellungnahmen ist in die genehmigungsfähige Planfassung eingearbeitet.

b) Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Satzungsentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes „Rosen- und Tulpenweg“ im Stadtteil Leeheim unter Berücksichtigung und Einarbeitung der Wertung als Satzung.

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Riedstadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich nach der elektronisch gezählten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. der Bruttokasse,
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 6 v. H. der Bruttokasse,
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 60 v. H. der Bruttokasse

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 nicht nachgewiesen werden kann, gilt pro Apparat mit Gewinnmöglichkeit ein Höchstbetrag von 280,00 € pro Kalendermonat und pro Apparat ohne Gewinnmöglichkeit ein Höchstbetrag von 80,00 € pro Kalendermonat.
- (3) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die für die Besteuerung maßgeblichen Tatsachen unverzüglich dem Magistrat der Stadt Riedstadt mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Vierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuermeldungen nach § 2 Zählwerk-Ausdrucke für in den § 4 (2) festgesetzten Besteuerungszeitraum (je angefangenen Kalendermonat und Apparat) beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, Korrekturen und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an die Stadtkasse der Stadt Riedstadt zu entrichten.
- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume

vom Magistrat der Stadt Riedstadt geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Verfahren bei der Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 4 (2) ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (2) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festgesetzten Termin einzureichen.
- (3) Wurden im Gebiet der Stadt Riedstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Die Besteuerung der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Riedstadt betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisions sicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (5) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Werden im Gemeindegebiet der Stadt Riedstadt mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Der Magistrat der Stadt Riedstadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

**TOP 12 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der
Stadt Riedstadt**

DS-VIII-473/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt.

**5. Änderungssatzung
zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt**

Artikel 1

§ 15 Gebühren wird wie folgt geändert

Abs. 2 erhält folgende Fassung

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei der Zuteilung folgender Gefäße:

a) beim Restmüll für die Entleerung einer	
120-Liter-Tonne	16,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung
240-Liter-Tonne	32,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung
1.100-Liter-Tonne	291,00 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung

b) für die Entleerung einer

120-Liter Biotonne	9,50 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.
--------------------	--

Abs. 5 Ziffer b) erhält die folgende Fassung

b) Für Bio-Gefäße bei der Zuteilung einer

120-Liter-Tonne	9,50 Euro/Monat bei vierzehntägiger Leerung von Oktober bis Mai und wöchentlicher Leerung von Juni bis September.
-----------------	--

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Stadt Riedstadt tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Der Änderungssatzung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD zugestimmt.

TOP 18 Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahlen vom 9. bzw. 23. Januar 2011 gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz DS-VIII-478/11

Die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Riedstadt vom 09. Januar (1. Wahlgang) bzw. 23. Januar 2011 (Stichwahl) wird gemäß § 26 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig erklärt.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

TOP 19.2. Antrag der WIR-Fraktion zur aktuellen Schnakenbekämpfung DS-VIII-440/10

Die Stadtverordneten der Gemeinde Riedstadt mögen beschließen, die zuständigen Behörden aufzufordern, unnachgiebig schon zu Beginn der Schnakenbekämpfung 2011 auch die Tabuzonen in die Maßnahme der Bekämpfung einzubeziehen.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 19.6. Antrag der SPD-Fraktion zur Verkehrsberuhigung in der Ziegeleistraße im Stadtteil Erfelden DS-VIII-482/11

Es wird ein neuer Antrag eingebracht:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zur Parksituation und zur Verkehrsberuhigung in der Ziegeleistraße Erfelden und den dazugehörigen Nebenstraßen bis Ende Oktober 2011 vorzulegen. Die Anwohner sind zu beteiligen.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 6 1. Änderung des Bebauungsplans „Im Sand und Im Sand II“ im Stadtteil Crumstadt

hier: Aufstellungsbeschluss

DS-VIII-467/11

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Sand“ und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Sand II“. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Im Sand und Im Sand II“ 1. Änderung.
- (2) Planziel des Bebauungsplanes „Im Sand und Im Sand II“ 1. Änderung, ist im Wesentlichen eine Anpassung der Festsetzungen an die veränderten städtebaulichen und grüngestalterischen Zielsetzungen, die Bebauungspläne werden entsprechend geändert.
- (3) Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13a des Baugesetzbuches:
 - auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet
 - eine formale Umweltprüfung erfolgt nicht.
- (4) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Matthias Thurn (SPD) stellt den Änderungsantrag, die Ziffer 3.4 der Anlage zu ändern: die Stellplatzsatzung der Stadt Riedstadt soll auch für die Wohnungen im Sozialen Wohnungsbau gelten.

Im Laufe der Diskussion zieht der den Antrag wieder zurück, wünscht jedoch vom Magistrat eine genaue Begründung für die Ausnahmeregelung.

Der Vorlage wird mit 30 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme aus den Reihen der CDU und 3 Enthaltungen der FDP und aus den Reihen der WIR zugestimmt.

TOP 15 Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für den Bauhof

DS-VIII-475/11

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der generellen Stellenbesetzungssperre gemäß § 6 Abs. 2 der Haushaltssatzung für eine 1,0 Planstelle nach Entgeltgruppe 5 TVöD für eine/n Mitarbeiter/in des städtischen Bauhofes (abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung).

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

Die Vorlage wird mit 14 Ja-Stimmen der SPD, 19 Nein-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten abgelehnt.

**TOP 19.1. Antrag der FDP-Fraktion zur geplanten
Flugroutenänderung zum Frankfurter Flughafen**

DS-VIII-439/10

Dr. Andreas Grafenstein (FDP) ergänzt den Antrag. Nach einer von Richard Kraft (CDU) beantragten Sitzungsunterbrechung ergänzt Herr Dr. Grafenstein den Antrag nochmals. Er schlägt vor, über die einzelnen Punkte getrennt abzustimmen. Der Antrag lautet nun:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

- in jedem Stadtteil alternierend auf Kosten der FAG ein Lärmmessstelle einzurichten
- die Mitgliedschaft der Stadt Riedstadt im Forum Flughafen und Region zu beantragen und einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.

Ferner möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen, den Magistrat zu beauftragen, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um

- gemeinsam mit den übrigen betroffenen Flughafenrainern eine Nachtflugverbot mindestens in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr durchzusetzen und
- eine Bündelung der Flugrouten südlich des Mains über dem Ried zu verhindern und stattdessen deren ausgewogene Verteilung unter Einbeziehung von Taunus, Rheingau und Wetterau zu verwirklichen, soweit dies flugtechnisch möglich ist.

Die Abstimmung über die einzelnen Punkte ergibt folgende Ergebnisse:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen,

- in jedem Stadtteil alternierend auf Kosten der FAG ein Lärmmessstelle einzurichten

Diesem Teil des Antrags wird mit 33 Ja-Stimmen und einer Enthaltung des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

- die Mitgliedschaft der Stadt Riedstadt im Forum Flughafen und Region zu beantragen und einen Vertreter in dieses Gremium zu entsenden.

Diesem Teil des Antrags wird mit 31 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU und der WIR und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

Ferner möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen, den Magistrat zu beauftragen, alles in seiner Macht stehende zu unternehmen, um

- gemeinsam mit den übrigen betroffenen Flughafenrainern eine Nachtflugverbot mindestens in der Zeit von 23:00 bis 5:00 Uhr durchzusetzen

Diesem Teil des Antrags wird mit 28 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen aus den Reihen der CDU und 3 Enthaltungen aus den Reihen der CDU und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

- eine Bündelung der Flugrouten südlich des Mains über dem Ried zu verhindern und stattdessen deren ausgewogene Verteilung unter Einbeziehung von Taunus, Rheingau und Wetterau zu verwirklichen, soweit dies flugtechnisch möglich ist.

Diesem Teil des Antrags wird mit 15 Ja-Stimmen der SPD und der FDP, 13 Nein-Stimmen der CDU und aus den Reihen der WIR und 6 Enthaltungen der WIR, der GLR, aus den Reihen der CDU, der SPD und des fraktionslosen Stadtverordneten zugestimmt.

**TOP 19.3. Antrag der CDU-Fraktion zu verkehrsberuhigenden
Maßnahmen DS-VIII-479/11**

Im Laufe der Diskussion wird der Antrag durch das Wort „wesentlich“ ergänzt.

Zukünftig entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über alle wesentlichen verkehrsberuhigenden Maßnahmen. Die Bürger sind an der Planung zu beteiligen.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 19. 4. (Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung von Bürgerversammlungen) und 19.5. (Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet) werden gemeinsam beraten, da es eine konkurrierenden Hauptantrag der GLR-Fraktion zu beiden Punkten gibt.

Der konkurrierende Hauptantrag der GLR lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung regt für die nächste Legislaturperiode an, einen parteiübergreifenden Sonderausschuss zur Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Bürgerbeteiligung in Riedstadt einzurichten. Die vorliegenden Anträge der CDU zur Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet und die Häufigkeit der Bürgerversammlungen sind in diesem Zusammenhang als wirksame Maßnahmen zu prüfen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

Der Antrag der GLR wird mit 3 Ja-Stimmen der GLR und aus den Reihen der SPD, 3 Enthaltungen aus den Reihen der SPD und 28 Nein-Stimmen abgelehnt.

**TOP 19.4. Antrag der CDU-Fraktion zur Durchführung von
Bürgerversammlungen DS-VIII-480/11**

Hier liegt ein geänderter Antrag vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung von Bürgerversammlungen 1x jährlich in jedem Stadtteil, zu denen der Stadtverordnetenvorsteher einlädt. Dieses wird vorerst auf ein Jahr beschränkt. Danach entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über eine Fortführung.

Dem Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 19.5. Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der
Stadtverordnetenversammlung im Internet DS-VIII-481/11**

Auch hier liegt ein neuer Antrag vor:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Übertragung der Stadtverordnetenversammlung im Internet zu prüfen. Die Stadtverordnetensitzungen sollen künftig, probeweise für ein Jahr, im Internet übertragen werden. Hierzu soll der Magistrat entsprechende Möglichkeiten und Angebote einholen. Der Magistrat hat in der nächsten Stadtverordnetenversammlung über die Möglichkeiten zu informieren. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet dann, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden.

Dem Antrag wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen aus den Reihen der SPD zugestimmt.

**TOP 19.7. Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Eingrünung
des Gewerbegebietes in Wolfskehlen „Auf dem
Forst“ DS-VIII-483/11**

Der Antrag wird von Matthias Thurn (SPD) zurückgezogen.

**TOP 19.8. Antrag der SPD/GLR-Koalition zur Umgestaltung
der Fischergasse im Stadtteil Erfelden DS-VIII-484/11**

Der Antrag wird von Ottmar Eberling (SPD) zurückgezogen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

**TOP 19.9. Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion
betreffend Hessische Landesregierung sichert
kommunale Infrastruktur**

DS-VIII-486/11

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Vorhaben der CDU-geführten Landesregierung zur Behebung der Straßenschäden des Winters 2010/2011 ein Sonderprogramm in Höhe von 100 Millionen Euro aufzulegen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der in der Stadt aufgetretenen Schäden vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Schäden bei der Verteilung der Landesmittel unverzüglich angemeldet und berücksichtigt werden.

Hans-Dieter Bock (GLR) beantragt, über die beiden Punkte getrennt abzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt das Vorhaben der CDU-geführten Landesregierung zur Behebung der Straßenschäden des Winters 2010/2011 ein Sonderprogramm in Höhe von 100 Millionen Euro aufzulegen.

Dieser Teil des Antrages wird mit 15 Ja-Stimmen der CDU und FDP, 17 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen der WIR abgelehnt.

Der Magistrat wird beauftragt, unverzüglich eine Bestandsaufnahme der in der Stadt aufgetretenen Schäden vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Schäden bei der Verteilung der Landesmittel unverzüglich angemeldet und berücksichtigt werden.

Diesem Teil des Antrags wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 20 Anfrage der FDP-Fraktion zu Baumängeln am Rathaus

DS-VIII-485/11

Der Magistrat beantwortet die Anfrage der FDP-Fraktion wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurden sämtliche Randanschlüsse in der Abdichtung Staffelgeschoss neu hergestellt (Süd-/Straßenseite)?

Antwort:

Im Zuge der neu hergestellten Flachdachabdichtung wurde von Seiten der Baugenossenschaft Ried entschieden, den Wandanschluss auch zu erneuern, ansonsten hätte die Abdichtung geschnitten und „angestückelt“ werden müssen. Die Gefahr einer erneuten Undichtigkeit sollte vermieden werden.

2. Welche Schäden bestehen durch die undichten Anschlüsse (genaue Beschreibung, genaue Lage – Zimmer und Geschoss)?

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

Antwort:

Im Raum 212 / 2.OG wurden einige Deckenplatten der abgehängten Decke feucht. Eine Bürotrennwand wurde stellenweise feucht.

3. Welche Kosten (Innen und Außen) sind durch die Schäden entstanden?

4. Wer ersetzt die Kosten? – Reegeressnahme des / der Verursacher?

Antwort:

Die Sanierung und die damit verbundenen Kosten werden von der Baugenossenschaft Ried übernommen, daher entziehen sich die Kosten unserer Kenntnis.

5. Wurde hierzu ein Rechtsbeistand eingeschaltet? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wurde kein Rechtsbeistand eingeschaltet, da der Stadt Riedstadt keine Kosten entstehen. Es handelt sich um die Behebung eines Mangels der innerhalb der Gewährleistungszeit aufgetreten ist und von der Baugenossenschaft Ried saniert wird.

6. Die Wärmedämmung auf der Brüstungsinenseite wurde nicht vorschriftsmäßig und nach den anerkannten Regeln der Technik im Punkt-Wulst-Verfahren aufgeklebt, sondern im „Püktchenverfahren“. Dadurch besteht zum einen praktisch keine Wärmedämmung des Bauteils und – zum anderen – entstehen zusätzlich Spannungen an den Stoßfugen, die Risse im Putz verursachen. Dadurch kann Wasser in das Wärmesystem eindringen und es beschädigen.

Antwort:

Der Rathausneubau wurde schlüsselfertig von der Baugenossenschaft Ried als Bauträger hergestellt. Die Verwaltung hatte keinen Auftrag für die Bauüberwachung und keinen Einfluss auf die Ausführung.

Im Zuge der Demontage des Wärmedämmputzes wurden einige Verklebungen entfernt, sodass sich zu diesem Zeitpunkt nicht eindeutig feststellen lässt welches Verfahren angewendet wurde. Teilweise ist eine Randverklebung der Dämmplatten zu erkennen.

7. Die Wärmedämmung auf der Brüstungsinenseite wurde im Sockelbereich von 30 cm nicht nach den anerkannten Regeln der Technik als Perimeterdämmung ausgeführt. Dies stellt einen Mangel dar.

Antwort:

Die Dämmung im Sockelbereich befindet sich nicht im Bereich des stehenden oder sich aufstauenden Wassers. Es handelt sich um den Spritzwasserbereich.

8. Welche Schritte zur Mängelbeseitigung wurden zu allen vorbenannten Mängeln eingeleitet? Wenn nein, warum?

Antwort:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 17. Februar 2011

Die Flachdachabdichtung inklusive Dachdämmung wurde über die verlängerte Gewährleistung erneuert. Der Wärmedämmputz an der Brüstungsinnenseite wird ebenfalls auf Kosten der Baugenossenschaft Ried erneuert.

9. Wurde ein Rechtsbeistand zu den Mängeln Ziffer 6 und 7 eingeschaltet? Wenn nein, warum?
10. Ist beabsichtigt, zu den genannten Punkten (alle Punkte) einen Rechtsbeistand einzuschalten? Wenn nein, warum?

Antwort:

Es wurde kein Rechtsbeistand zu 6 und 7 eingeschaltet.

Im Laufe der 5-jährigen Gewährleistungszeit ist kein Mangel aufgetreten. Die Gewährleistungsfrist ist inzwischen abgelaufen.

Aus diesem Grund muss die Stadt Riedstadt nachweisen können, dass es sich bei diesem Vorgang um Arglist handelt, um gegebenenfalls einen Rechtstitel zu erhalten.

Es gibt keine Zusatzfragen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und künftige Bürgermeister Werner Amend hält eine kurze Ansprache und bedankt sich bei den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung für ihren Einsatz in der zu Ende gehende Legislaturperiode.

Richard Kraft (CDU), stellvertretender Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung bedankt sich in seiner Rede bei Werner Amend und besonders bei der Ersten Stadträtin Erika Zettel für das Engagement.

Der Vorsitzende schließt gegen 21:15 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 2. März 2011

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)